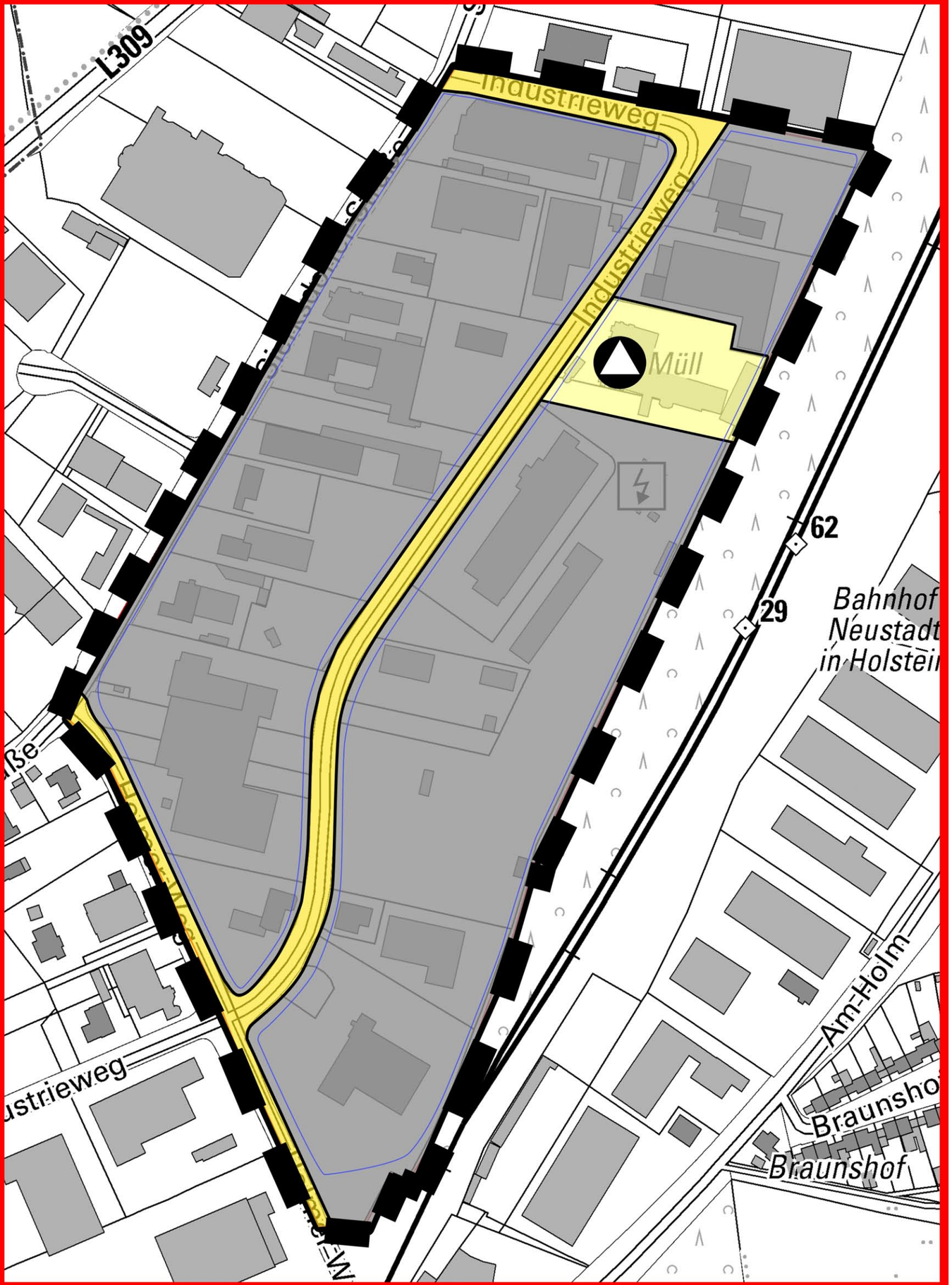


Fläche für Abfallentsorgung: MHKW

Weshalb diese Festsetzung nicht anzuwenden ist:

Abfallbeseitigungsanlagen von überörtlicher Bedeutung werden durch ein Planfeststellungsverfahren oder eine fachgesetzliche Genehmigung zugelassen und sind entsprechend § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich durch die Bauleitplanung zu übernehmen. Die Regelungsmöglichkeiten der Gemeinde sind nach § 38 BauGB stark begrenzt.

Der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Schleswig hat am 02. Februar 2010 folgende Entscheidung zum MHKW in Neustadt .H. getroffen:

Er hat das Müllheizkraftwerk unter Zugrundelegung der für diese Abgrenzung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Kriterien nicht als Abfallbeseitigungsanlage, sondern als Abfallverwertungsanlage eingestuft. Deshalb sei die planungsrechtliche Zulässigkeit der Erweiterung nach den „normalen“ bauplanungsrechtlichen Regeln zu beurteilen.

Das bedeutet, dass eine Abfallbeseitigungsanlage nicht nachrichtlich übernommen werden kann, da auch keine vorhanden ist. Auch § 38 BauGB findet keine Anwendung, sondern die §§ 29 - 37 BauGB.